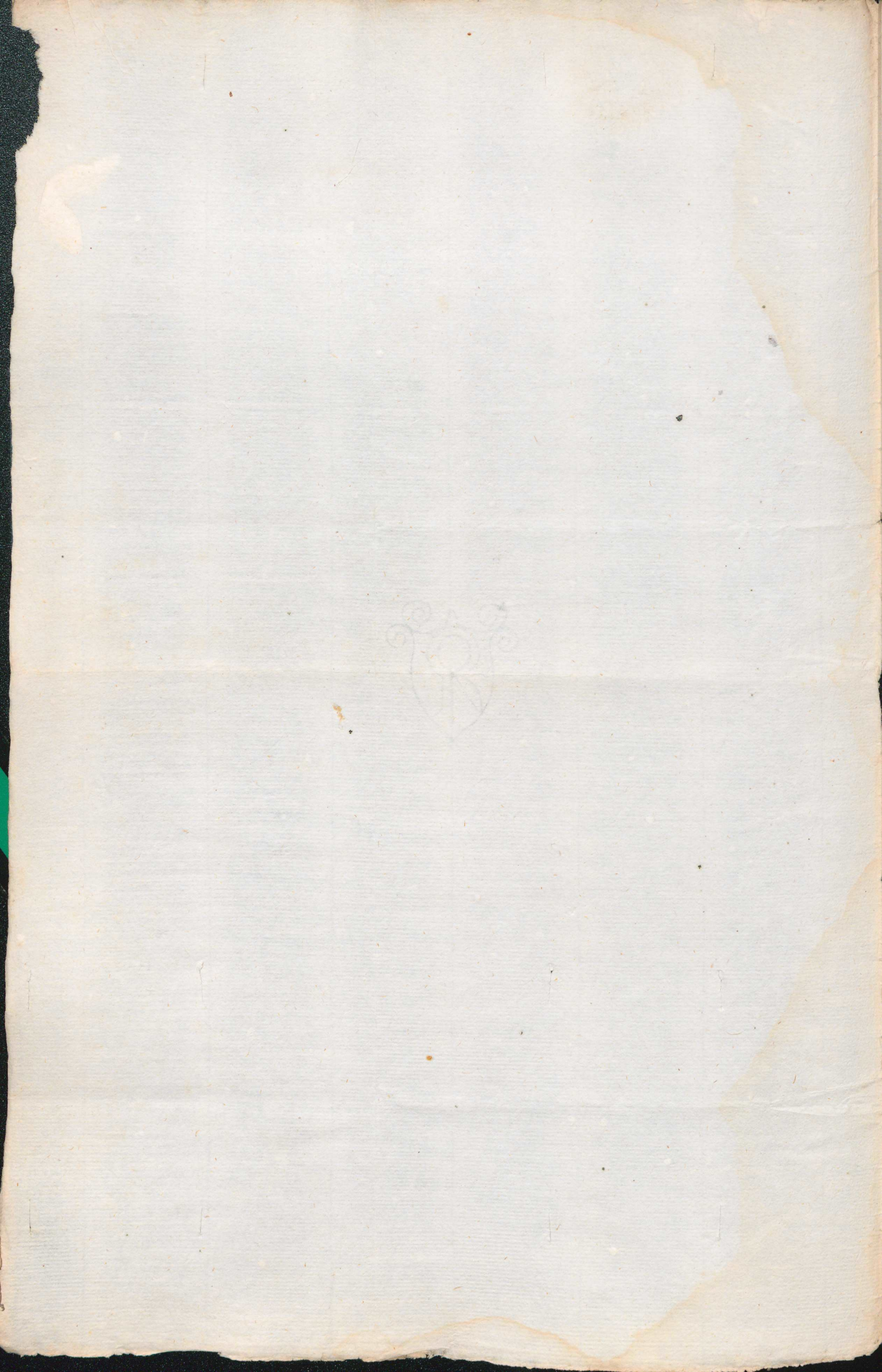


+



1
Inser freundt eide dienst dinnere Besten.
Edele und Ernueste insonderb gunstige Herrschafft
und gütliche freunds, ob habendeb unser Stolt
bürger Johin Rogke und seine mitredere
vnderbanig dierkammern gebey, wie das
durch gnedigste vollenbumb das durchlauch-
tigsten grobmoeligen Fürsten und Herrn
Herrn Friedrichen das unsern Aminger
zu Lammungden, Herzogenzu Orlow
wieg Holstein, unserb gnedigsten Herrn
hochloblichen godesknecht Herringe ihwer
habenden küniglichen kaiser die kaiser
Ostfriauch, sonst Hördensieder genant,
in Ißlandt voleyen, diese nachstürsichens
jahr mit ihrem Schiff kubschindert be-
sorgelt, und off entriehung das gebürliche
Zollent mit den ~~gehörigen~~ küniglichen
vnderbanen daselbst ihre redliche handli-
ung getrieben haben, mit fernere unfer
und klosdiger bitt, weil die in dem ange-
deuteten küniglichen kaiser vollenbete zeit
in diesem jahre gebunden 1590 jahre spezial
und vollenbete, und aber ihnen noch allerbundt

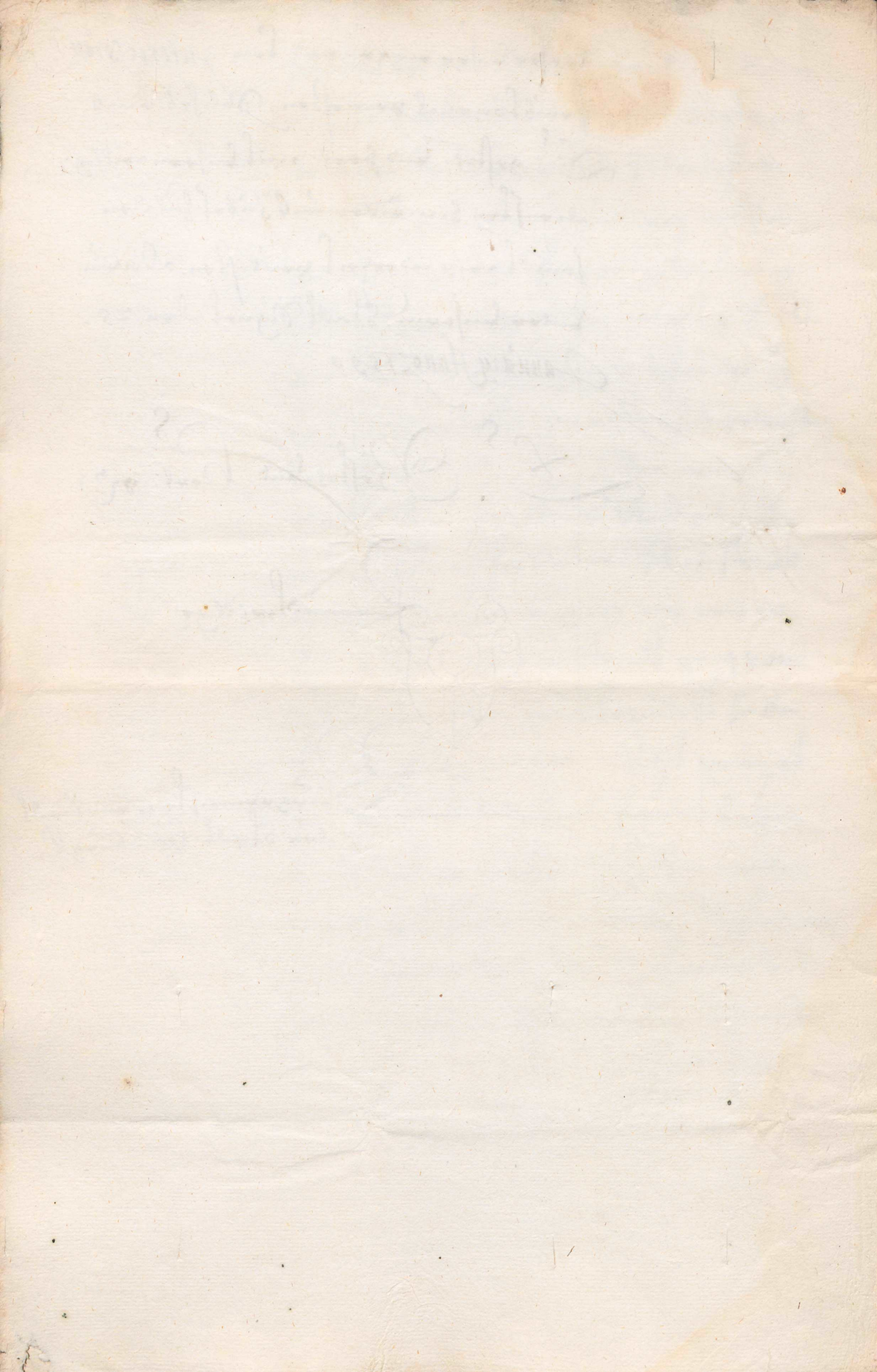
Schulder bei dem küniglichen Landt Raths
ausstendig sein, das bei L. B. Kasten und
Gartelbraten wir unsere Juten lassen
schick dienstlich in bezugommen müßten,
damit in grobgunstiger Continuirung
solcher von bürgertlichen wirnung L. B.
und Rowl: grobgunstiger befürderung
für soviel mehr und gewisser sich verhalten
müßten, Nun wir nun
nicht solch eingewandte beifügige müßten,
die verboten promotionalbriefe ob.
vermelten unsern bürgern, die wir in
ihrem gaderliche verstande ganz genau
befürdret wissen müßten, nicht haben
verweigern müßten, das gelangt
an L. B. und Rowl: hiemit unsere
dienstliche bitt, dieselben wollen
unsern gefassten dienstlichen vertrauen
nach obenwentionen geben. Sey dem und
seiner den besten befürderlich ersuchen, und
die andernung zu dem gunstlich verüben,
damit sie in verlongung solcher prerogative

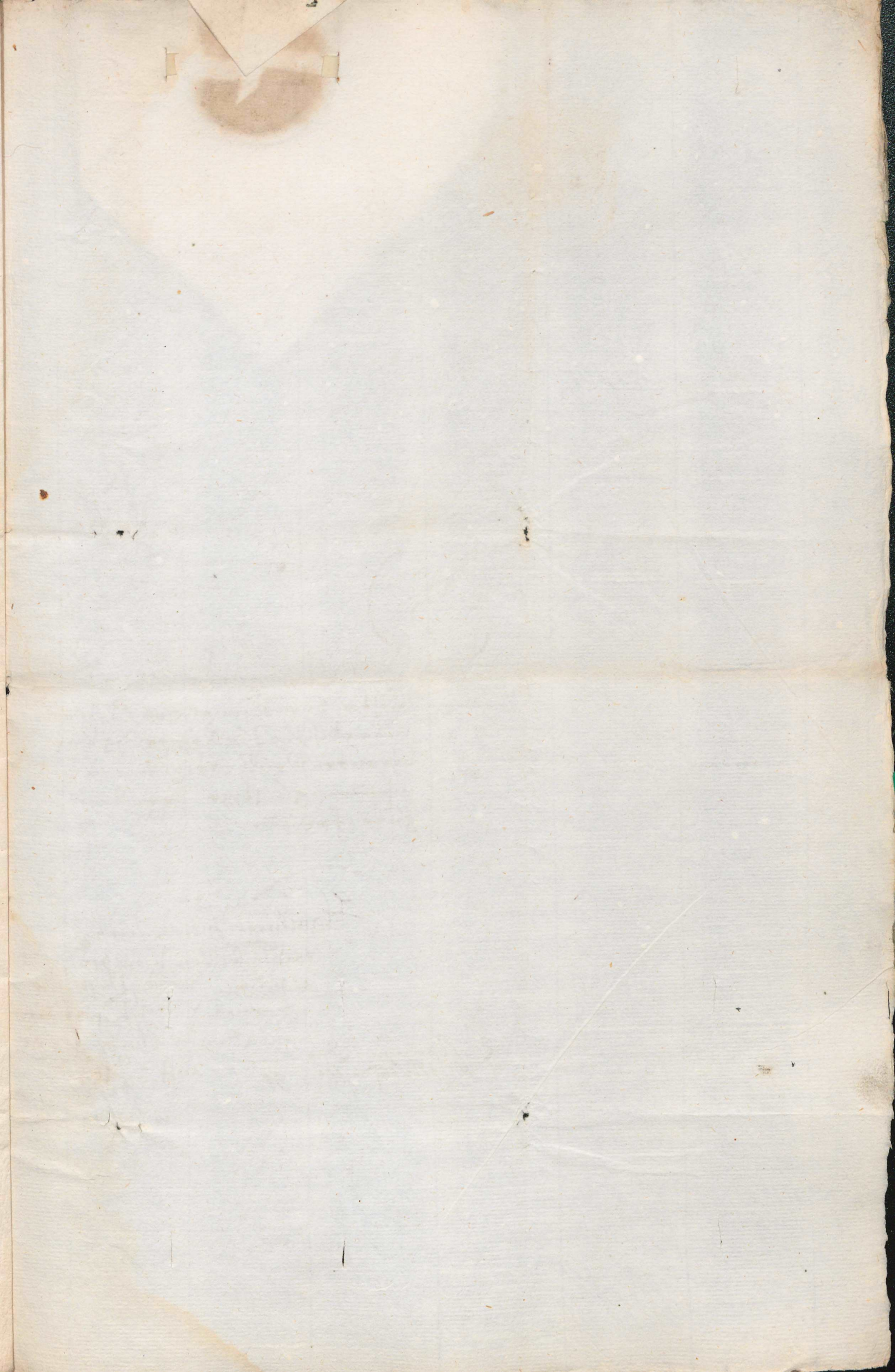
dieser unsern wegen von der Intercession
fruchtbarlich zu sein, Dolese hat
L^s gest. und Carl. mit unsern willigen
Einwilligung hinwiderum zu befüllen
sind wir jederzeit zu sein, Datum
unsern unsern Stadt Regensburg den 25.
Januarj Anno 1590.

L^s Gest. und Carl. gest.


Freundlich

Würgermeister und Rath
der Stadt Regensburg

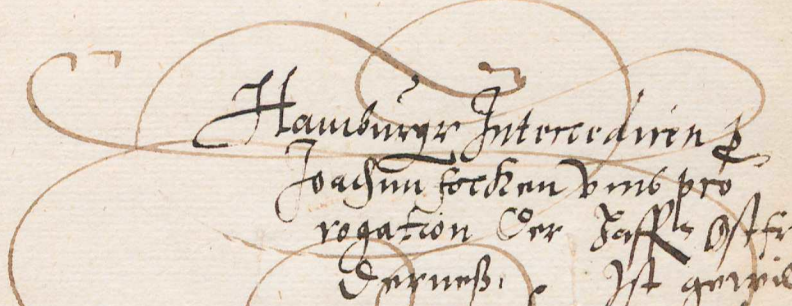








 In Besten Ew. Hoch- und
 löblichen Königl. Dän. u.
 nörw. Reichs- u. Ind. Collegii
 ordentlich. Rathbrüder. Ausser
 insonder. günstiger. Besten
 güter. freundes. /



 Hamburg. Intercediren
 Joach. Seckan. v. m. b. pro
 rogation. Cor. Sack. Off. fir
 Spruch. Ist. g. willig.
 Am 9. März. 1690.
 R. Coppenhagen. Am
 8. März. 1690. auf 3. Jahr.